

Besuchsordnung

Herzlich Willkommen in der Gedenkstätte Lindenstraße. Die Einrichtung dient der Förderung des Andenkens an Verfolgte der NS-Diktatur, der sowjetischen Besatzungsherrschaft und der SED-Diktatur und soll das Gedenken an deren menschliches Leid wachhalten. Von unseren Besucherinnen und Besuchern erwarten wir daher ein Verhalten, das dem Zweck und Charakter dieses Gedenkortes würdig ist.

Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie folgende Verhaltensregeln beachten:

1. Tragen Sie Kleidung, die der Würde des Ortes angemessen ist. Untersagt ist das Tragen oder Zurschaustellen von Kleidungsstücken, Tattoos, Gegenständen oder Symbolen, die nach allgemeiner Ansicht menschenfeindliche, extremistische oder potenziell diskriminierende Ansichten ausdrücken. Insbesondere ist das Zurschaustellen von Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verboten.
2. Vermeiden Sie Gruppeninteraktionen, die dem Charakter einer Gedenkstätte nicht gerecht werden.
3. Um ein würdiges Gedenken nicht zu stören, vermeiden Sie bitte unnötigen Lärm. Untersagt ist insbesondere die Benutzung von Lautsprechern.
4. Um die historische Bausubstanz des Ortes auch in Zukunft zu erhalten, ist jede Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden. Es ist ferner strengstens untersagt, Gegenstände aus der Gedenkstätte mitzunehmen. Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
5. Das Fotografieren ist nur zum privaten Gebrauch und ohne Blitzlicht und künstliche Beleuchtung gestattet. Bitte vermeiden Sie beim Fotografieren Störungen anderer Besucherinnen und Besucher.
6. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde mit entsprechender Kennzeichnung.
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Seminarräumen oder im Foyer gestattet, in den übrigen Räumen untersagt. Das Rauchen ist nur an der dafür auf dem Hof vorgesehenen Stelle erlaubt.
8. Die Dauerausstellungen richten sich vornehmlich an Jugendliche und Erwachsene. Der Besuch der Gedenkstätte mit Kindern wird ausschließlich im Rahmen altersgerechter Bildungsveranstaltungen empfohlen. Eltern, Lehrkräfte und andere Aufsichtspersonen sind aufgefordert, für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen Sorge zu tragen.
9. Die Gedenkstättenleitung kann Gruppen oder Einzelpersonen den Zugang zur Gedenkstätte jederzeit beschränken.

Unter keinen Umständen dulden wir menschenverachtende, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder rassistische Äußerungen oder Verhaltensweisen. Jede

Verharmlosung politischer oder rassistischer Verfolgung treten wir entschieden entgegen. Führungen werden bei kontinuierlichen Störungen und Provokationen abgebrochen, wenn sich dieses Verhalten durch entsprechende Aufforderung nicht unterbinden lässt. Insbesondere die Infragestellung der NS-Verbrechen und ihrer Kontexte kann nicht geduldet werden. Wir behalten uns vor, Besucherinnen und Besucher bei Zuwiderhandlungen der Gedenkstätte zu verweisen.

Folgende Handlungen sind auf dem Gelände der Gedenkstätte nur nach vorheriger Genehmigung durch die Leitung der Gedenkstätte oder bevollmächtigte Mitarbeitende gestattet:

1. Die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen auf dem Gelände der Gedenkstätte.
2. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Foto-, Film- und Tonaufnahmen, insbesondere zu journalistischen und gewerblichen Zwecken.
3. Das Verteilen oder Auslegen von Druckerzeugnissen aller Art.
4. Das Mitführen oder Anbringen von Plakaten und Transparenten.
5. Das Sammeln von Spenden oder sonstige gewerbliche Betätigung.
6. Die Durchführung von Veranstaltungen, Vorführungen oder Versammlungen.

Die Gedenkstätte behält sich vor, für herausgehobene Gedenkveranstaltungen gesonderte Regelungen zu treffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gedenkstätte sind angehalten, den Betrieb der Gedenkstätte und die Einhaltung der vorgenannten Regeln sicherzustellen. Sie sind befugt, das Hausrecht auszuüben, angemessene Verhaltensanordnungen zu erteilen und Besucherinnen und Besuchern bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen des Geländes zu verweisen. Wird einem Geländeverweis nicht Folge geleistet, wird polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen. Ein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern oder Entgelten für Veranstaltungen oder Audioguides besteht nicht.

Achten Sie in den historischen Gebäuden und im Innenhof auf Stufen, Schwellen und Bodenunebenheiten. Bei niedrigen Türen besteht Kopfstoßgefahr. Im Hof besteht nur eingeschränkt ein Winterdienst. Die Haftung der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dem typischerweise zu rechnen ist. Die Haftung für höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Besuchsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Maria Schultz

Vorstand der Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße